

Kleingarten – Rahmenordnung der KGA „Seewiesen“ e.V.

1. Grundlagen

Auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1994, sowie der Rahmen-Kleingartenordnung des „Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner“ e. V. vom 12. Oktober 1991 und RKGO der Landeshauptstadt Dresden.



2. Allgemeines

Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage (KGA) liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Sie dienen insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung (kleingärtnerische Nutzung).

Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage „Seewiesen“ e. V. uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Die Kleingärtner sollen in besonderer Weise dazu beitragen, dass die Natur in ihrem Bestand erhalten wird. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

3. Die Nutzung des Kleingartens

3.1. Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich durch den Kleingärtner und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist kurzzeitig gestattet. Bei längerer Dauer ist der Vorstand des Vereins in Kenntnis zu setzen. Eine Überlassung des Kleingartens an Dritte ist nicht zulässig.

3.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Kleingärtners und seiner Angehörigen dient. Obstbäume, Sträucher, Gemüse, Blumen und Rasen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen. Zur Sicherung der kleingärtnerischen Nutzung können Verstöße geahndet werden.

3.3. Ablagerungen

Ablagerungen von Materialien und Abfällen jeder Art auf dem Gemeinschaftsbereich der KGA sind verboten, Verstöße werden geahndet. Davon ausgenommen ist die vom Vorstand veranlasste vorübergehende Lagerung von Grünschnitt, Baumaterial und Abfällen zur weiteren Entsorgung bzw. Verwendung.

3.4. Der richtige Umgang mit der Gehölzschutzsatzung zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen vom 16. Juni 1995/ Änderungssatzung vom 25. November 1999 (Amtsblatt Nr. 50/99) ist zu beachten.

Die Anpflanzung und der Aufwuchs von ausgesamten Park- und Waldbäumen sowie Walnussbäumen sind nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohle Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig.

Im Außenbereich der „Anlage Seewiesen“ an der Autobahn sowie an der indischen Glaubensgemeinschaft können zum Schutz der Anlage Sonderregelungen durch den Vorstand getroffen werden. Gibt es innerhalb der Anlage Versäumnisse in der Zulassung und Duldung von hohen Wald- und Parkbäumen in den Gartenparzellen, so muss dies korrigiert werden, wenn die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle behindert wird.

Für die Beseitigung der Wald- und Parkbäume sind die Parzellenbesitzer verantwortlich. Generell sind bei Beendigung des Unterpachtvertrages und der Neuvergabe der Parzelle durch den abgebenden Nutzer die Wald- und Parkbäume zu entfernen und die Parzelle in einen ordnungsgemäßen, zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu übergeben.

Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.
Weitere Hinweise: s. Anlage

Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind vorzugsweise Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, anzupflanzen.

Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.

3.5. Zur Pflanzung von Obstgehölzen und Beerensträucher werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich:

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Niederstämme bis 60 cm		
Apfel	2,50 bis 3,00	2,00
Birne	3,00 bis 4,00	2,00
Quitte	2,50 bis 3,00	2,00
Sauerkirsche	4,00 bis 5,00	2,00
Pflaume	3,50 bis 4,00	2,00
Pfirsich	3,00	2,00

	empfohlener Pflanzabstand (m)	verbindlicher Grenzabstand (m)
Süßkirsche (Einzelbaum)	3,00	2,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen		2,00
Johannisbeerbüsche	1,50 bis 2,00	1,25
Johannisbeerstämmchen	1,00 bis 1,25	1,00
Stachelbeerbüsche/ Stämmchen	1,00 bis 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Gerüsterziehung		
Himbeeren	0,40 bis 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
Brombeeren aufrecht	1,00	0,75
Reben	1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Halbstämme		3,00

3.6. Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge - und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

3.7. Die heimische Tierwelt ist zu schonen und zu schützen. Dafür sind geeignete Maßnahmen vorzusehen. Die Bienenhaltung ist zu fördern. Während der Brutzeit der Vögel ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Der Heckenschnitt im Verein findet Mitte Juni bzw. Mitte September statt. (wird im Aushang bekannt gegeben). Die Heckenhöhe beträgt im Innenbereich der Anlage 1,20 m und im Außenbereich (Schulweg) 2,00 m.

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden.

3.8. Das geänderte Pflanzenschutzgesetz vom 14. 05. 1998 mit der Anwendung ab Juli 2001 ist konsequent durch die Kleingärtner zu beachten.

Absolutes Anwendungsverbot besteht für Pflanzenschutzmittel, die nicht die Beschriftung „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind. Auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zum Pflanzenschutz angewendet werden. Der Kleingärtner gewährleistet die fachgerechte Anwendung der verwendeten Mittel und haftet für Schäden infolge unsachgemäßer Anwendung.

3. 9. Ein Verbrennen von kompostierbaren Abfällen, Gehölzen usw. ist ganzjährig verboten.

3. 10. Das Betreiben von Küchenherden und Öfen in den Lauben ist zulässig, wenn die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden und ein Gutachten des zuständigen Bezirksschornsteinfegers vorliegt, dass nicht älter als zwei Jahre ist. Der erforderliche Nachweis ist dem Vorsitzenden des Vereins vorzulegen. Bei Neubau einer Laube ist die Installation von Küchenherden und Öfen, welche mit festen und flüssigen Brennstoffen betrieben werden, untersagt.

3. 11. Die Kleingartenanlage ist als Bestand des öffentlichen Grüns eine öffentliche Anlage. Ab den Monat Mai bis Mitte September ist das Haupttor an der Peschelstraße für den Besucher am Wochenende bzw. Feiertag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen zu halten. Nebentore sind ständig zu verschließen.

4. Gemeinnützige Arbeiten

4.1. Arbeitseinsätze

Entsprechend der Satzung des KGV „Seewiesen“ e.V. sind je Parzelle durch die Unterpächter jährlich gemeinnützige Arbeiten in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang zu leisten. Die Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand geplant und in den Schaukästen bekannt gemacht.

Die Teilnahme an den Arbeitseinsätzen ist spätestens bis Montag der entsprechenden Woche formlos schriftlich durch Einwurf in den Briefkasten anzumelden. Spätere oder unterlassene Meldungen können nicht berücksichtigt werden.

4.2. Pflegeverträge

Für bestimmte wiederkehrende Pflegemaßnahmen, Wartungsarbeiten u.dgl. im gemeinschaftlichen Bereich können zwischen Pächtern und dem Verein Pflegeverträge abgeschlossen werden. Ziel hierbei ist die ständige Gewährleistung eines ordentlichen Zustandes des Pflegebereichs bei freier Zeiteinteilung für die Leistung der gemeinnützigen Arbeit und witterungsunabhängiger Arbeitsmöglichkeiten.

5. Tätigkeit und Befugnisse des Vorstandes und beauftragter Personen

5.1. Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Kontrolle und Durchsetzung dieser Gartenordnung. Neben den Gartenwarten können weitere Vereinsmitglieder mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt werden. Diese sind ehrenamtlich tätig.

Den Mitgliedern des Vorstandes sowie beauftragten Personen ist jederzeit der Zugang zum Garten und zu den Verbrauchszählern für Strom und Wasser zu Kontrollmaßnahmen und zur Datenerfassung zu gewähren.

Wenn Gefahr im Verzug ist und bei Vorkommnissen mit besonderer Schwere ist der Zutritt auch in Abwesenheit der jeweiligen Garteninhaber zulässig.

Der Vorstand übt in der KGA das Hausrecht aus. Grundlage ist der Verwaltungsauftrag des Generalpächters „Dresdner Gartenfreunde“ e.V.

5.2. Gartenwarte

Zur Unterstützung des Vorstandes ist in jedem der 8 Bereiche ein Gartenwart tätig.

Ihnen obliegt die Einflussnahme auf die Einhaltung der in den Ordnungen festgelegten

Maßnahmen, insbesondere sind sie erste Ansprechpartner für die Belange der Vereinsmitglieder. Sie haben die Pflicht an Begehungen der Anlage oder Parzellen im jeweiligen Bereich teilzunehmen.

Darüber hinaus führen die Gartenwarte im Frühjahr die Ablesung für die Kassierung des Energieverbrauchs durch. Jeweils zwei Termine werden rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor dem ersten Termin, per Schaukastenaushang bekannt gegeben. Die Pächter sind verpflichtet, an einem der Termine im Garten anwesend zu sein, den beauftragten Personen die Ablesung der Zähler zu gewähren und die Gebühren in bar zu entrichten. Die Pächter können diese Aufgabe einer volljährigen Person ihres Vertrauens übertragen.

5.3. Einsatzleiter

Der Einsatzleiter leitet die Arbeitseinsätze entsprechend den Vorgaben des Vorstandes.

Er unterweist die Arbeitskräfte hinsichtlich des Arbeitsschutzes und weist diesen ihre Aufgaben zu. Er kontrolliert deren ordnungsgemäße Ausführung. Darüber hinaus überwacht er die ordnungsgemäße Befüllung bereitgestellter Container für unterschiedliche Entsorgungsaufgaben.

6. Bauliche Anlagen in Kleingärten

6.1. Im Verein sind nur die bisherigen Typenbauten gestattet.

Nach § 3 des BkleingG ist im Kleingarten eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. Das Vermieten derselben ist nicht gestattet.

Alle bis zum 3.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BkleingG § 20 a Bestandsschutz.

Das Dach der Laube ist ortsspezifisch zu gestalten und dem vorhandenen Bestand anzupassen bzw. muss der Planung der Kleingartenanlage entsprechen. Als Laubenhöhe (Firsthöhe) werden maximal 3,80 m und eine minimale Traufhöhe von 1,50 m festgelegt.

Der Parzellenbesitzer hat zu sichern das an der Gartenlaube die entsprechende Gartennummer angebracht ist. Alle nicht ordnungsgemäß errichteten Baulichkeiten und Einrichtungen werden bei einem Pächterwechsel nicht mit in die Wertermittlung (Schätzung) einbezogen und sind vom abgebenden Pächter zu entfernen. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes im Auftrag des Vereins auf Kosten des abgebenden Pächters.

6.2. Da es sich bei den einzelnen Kleingärten untereinander nicht um selbständige Flurstücke handelt, gelten die Grenzabstandsregelungen nach den gesetzlichen Vorschriften nicht. Um dennoch eine ausreichende Licht- und Luftzufuhr zu gewährleisten und gegenseitige Störungen soweit wie möglich auszuschließen, ist nach der Kleingarten- Rahmenordnung ein Mindestabstand bei der Bebauung und Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern von 0,6 m zur anderen Kleingartenparzelle einzuhalten. Eine Grenzbepflanzung oder Bebauung ist somit nicht zulässig. Kompostanlagen (alle Arten) sind nicht an der Grenze der Parzelle zu den Hauptwegen im Verein aufzustellen.

6.3. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und bauliche Nebenanlagen in den Kleingärten sind gegenüber dem Vorstand einreichungspflichtig und erfordern die Zustimmung des Vorstandes des Vereins. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Prüfung und Bestätigung des Bauantrages einschließlich der Fundamentabnahme erfordern die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr (Gebührenordnung).

6.4. Ein Kleingewächshaus oder Plastefolienzelt darf nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes errichtet werden. Die Größe ist bis zu einer maximalen Grundfläche von 12 qm zulässig. Eine nicht dem Zweck entsprechende Verwendung ist nicht gestattet.

6.5. Bauliche Anlagen, die nicht mehr genutzt werden und den Gesamteindruck des Gartens beeinflussen, sind vom Kleingärtner zu entfernen.

6.6. Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Es ist die Fäkalienordnung der KGA „Seewiesen“ zu beachten.

6.7. Die Einrichtung und Betreibung von Anlagen zur Versorgung mit Strom, Wasser oder Flüssiggas unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften. Flüssiggas darf nur bis zu einer Flaschengröße von 11 kg verwendet werden. Die Entscheidung über die Installation eines zusätzlichen Wasseranschlusses, trifft der Vorstand des Kleingärtnervereins. Veränderungen an der Elektroanlage sind durch autorisierte Elektrofachfirmen vorzunehmen, diese muss gleichzeitig abschließend ein neues Prüfprotokoll erstellen. Das neue Prüfprotokoll ist unaufgefordert dem Vorstand der KGA vorzulegen. Die Verwaltungsvorschrift über die Elektro- und Wasserversorgung im Kleingärtnerverein „Seewiesen“ e.V. ist dabei zu beachten.

Ein Überprüfungsintervall von max. 10 Jahren wird vom Vorstand empfohlen.

Daraus ergibt sich, dass bei einem Pächterwechsel ein gültiges Prüfprotokoll und Medienpläne dem Vorstand vorzulegen und dem neuen Pächter zu übergeben sind.

Alle auf der Gartenparzelle befindlichen Elektro- und Wasserleitungen sind durch den Kleingärtner instand zu halten. Ausgenommen davon sind die Hauptleitungen, für deren Unterhaltung ist der Verein verantwortlich.

6.8. Die Errichtung von Swimmingpools in Kleingärten ist nicht gestattet. Transportable Badebecken können von Anfang Mai bis Ende September aufgestellt werden. Die maximale Größe von 3,00 m³ Fassungsvermögen und eine Tiefe von max. 0,50 m darf dabei nicht überschritten werden. Die Anwendung umweltschädlicher Zusätze (Chemie) ist nicht erlaubt. Über den Verbleib von Swimmingpools und Badebecken, die bereits im Kleingarten vorhanden sind und das vorgegebene Ausmaß überschreiten, hat der Vorstand zu entscheiden. Erfolgt ein Pächterwechsel oder tritt bei den Swimmingpools ein desolater Zustand ein, dann sind sie zu entfernen. Die Anlage eines künstlichen Teiches bis zu einer Größe von 4 m² mit flachem Randbereich ist möglich. Dieser sollte als Feuchtbiotop gestaltet werden.

6.9. Einfassungen, Wege und Gartentore innerhalb des Kleingartens müssen dem Gesamtbild der Kleingartenanlage entsprechen.

6.10. Das sichtbare Anbringen von technischen Empfangseinrichtungen entspricht nicht dem Bundeskleingartengesetz in einem Kleingarten.

7. Tierhaltung

7.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses unter Beachtung BkleingG § 20 a Abs. 7 möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

7.2. Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen. In der KGA „Seewiesen“ besteht außerhalb der eigenen Parzelle Leinenpflicht, bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

8. Wege und Einfriedungen

8.1. Jeder Kleingärtner hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege zu pflegen.

8.2. Die Art und Weise der Abgrenzung der Einzelgärten in der KGA wird durch den Vorstand beschlossen. Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen.

8.3. Die Innen- und Außenbegrenzungen der KGA sind in ordentlichen Zustand zu halten.

8.4. Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art, sowie mit Fahrrädern, ist in der Kleingartenanlage untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kranken und Behinderten/Seniorenfahrzeuge. Das Abstellen von Kfz in der gesamten Anlage ist nicht gestattet.

9. Allgemeine Pflichten

9.1. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Im Verein sind jährlich 10 Stunden Gemeinschaftsleistungen pro Parzelle zu erbringen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Entsprechende Anträge sind an den Vorstand zu stellen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

9.2. Der Kleingärtner, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Die Sächsische Sonn- und Feiertagsverordnung der Polizeiverordnung und das Bundesimmissionsschutzgesetz sind für den Verein verbindlich.

In der Anlage besteht vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres täglich von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Erholungsruhe. Das Betreiben von Arbeitsmaschinen, u. a. Rasenmäher, Kreissägen und Häcksler, sind an Sonn- und Feiertagen nicht statthaft. Das Betreiben von Arbeitsmaschinen ist wochentags nur von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr statthaft.

9.3. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten auf öffentlichen Flächen innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht gestattet.

9. 4. Der Kleingärtner ist verpflichtet:

(a) allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet ist, (b) sich an den Obliegenheiten bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen. Straßen- und Winterdienstpläne werden durch den Vorstand in Absprache mit den Kleingärtnern aufgestellt.

9.5. Gewerbliche Betätigung, Handel, Verkauf und Ausschank von Getränken, auch bei vorliegender Gewerbebescheinigung, ist im Kleingarten nicht erlaubt. Anbringen von Firmenschildern und Außenwerbung sind im Kleingarten untersagt.

9.6. Verstöße gegen die sich aus den gesetzlichen Grundlagen und dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Kommt der Pächter den Forderungen nicht nach, ist der Verein berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen (Ersatzvornahme). Der Pächter ist darüber schriftlich zu informieren.

Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

9.7. Das Vereinsheim wird zur Gestaltung des Vereinslebens genutzt (Vereinsversammlungen, Fachberatungen, Schulungen.) Nur zu vereinbarten Zwecken darf das Vereinsheim, auf Antragstellung an den Vorstand, vermietet werden. Eine andere Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung. Das Gaststättengesetz, das Jugendschutzgesetz und sonstige Vereinbarungen sind einzuhalten.

10. Inkrafttreten

Alle Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Bekanntmachung im Schaukasten.

Diese Ordnung tritt mit **Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2019** in Kraft

Anlage 1:

Gehölze

Der Gehölzbestand einer Kleingartenanlage ist locker und muss durch schwachwachsende Obstbäume geprägt sein. Um eine weiterführende kleingärtnerische Nutzung zu gewährleisten, insbesondere den Anbau von Gemüse, ist es auf Grund von Schattenwirkung und Wurzeldruck **im Kleingarten verboten**, solche Gehölze anzupflanzen, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3m überschreiten (*außer Obst- und Wildobstgehölze*).

Dazu zählen vor allem Gehölze, die nicht dem Charakter von Kleingärten entsprechen, unter anderem Wald-, Park- und Friedhofsgehölze, alle Arten von *Wacholder (Juniperus)*,

Fichte (Picea), und deren Arten/Gattung

Tanne (Abies), und deren Arten/Gattung

Eibe (Taxus), und deren Arten

Kiefer (Pinus), und weitere Arten/Gattung

Zeder (Cedrus), *Cedrus* und weitere Arten/Gattung

Lebensbaum (Thuja), und weitere Arten

Scheinzypresse (Chamaecyparis), *Zypresse (Cupressus)*,

Mammutbaum (Sequoia), *Urweltmammutbaum (Metasequoia)*,

Riesenmammutbaum (Sequoiadendron), und weitere Arten

Douglasie (Pseudotsuga), und Arten von *Douglasien*

Lärche (Larix), und Arten von *Lärchen*

Hemlocktanne (Tsuga), *Schirmtanne (Sciadopitys)* und *Araukarien (Araucaria)*, und weitere Arten

sowie Arten von *Ahorn (Acer)*,

Birke (Betulus), *Betula*

Buche (Fagus, Carpinus), *Hainbuche Carpinus Hecke*, *Buche Fagus Baum*,

Eiche (Quercus), und Arten von *Eichen*

Esche (Fraxinus), und Arten von *Eschen*

Erle (Alnus), und Arten von *Erlen*

Essigbaum (Rhus), und Arten von *Essigbäumen Rhus typhina*

Ginko (Ginko), und Arten von *Ginkobäumen Ginkgo biloba*

Goldregen (Laburnum), und Arten von *Goldregen Laburnum anagyroides*

Haselnussgewächse (Coryloideae), und Arten

Kastanie (Castanea), *Ess-Kastanie Castanea sativa*

Pappel (Populus), und Arten von *Pappeln*

Platane (Platanus), und Arten von *Platanen*

Robinie (Robinia), und Arten von *Robinien*

Rosskastanie (Aesculus), *Arte von Rosskastanien Aesculus hippocastanum*

Tulpenbaum (Liriodendron), und Arten von Tulpenbäumen Liriodendron tulipifera

Walnuss (Juglans), und Arten von Walnüssen Juglans regia

Weide (Salix) und Arten weiterer Gattungen.

Die verbleibenden Arten, Blütensträucher und andere Ziergehölze, sind durch Schnittmaßnahmen auf eine Höhe von 2,50 m zu begrenzen.

Auf Grund ihrer starken Wuchskraft ist es außerdem nicht gestattet, Bambusgewächse (Bambuseae) und Chinaschilf (Miscanthus) im Kleingarten zu pflanzen.

Die Bepflanzung **der Gemeinschaftsflächen** muss so erfolgen, dass die kleingärtnerische Nutzung der anliegenden Gärten nicht beeinträchtigt ist *und der Charakter einer Kleingartenanlage erhalten bleibt*. Das Pflanzen von Obst- und Wildobstgehölzen ist ausdrücklich erwünscht.

Krankheitsüberträger

Feuerbrand

Der Feuerbrand ist eine der gefährlichsten Kernobstkrankheiten. Daher dürfen die hochanfälligen Wirtspflanzen dieser Krankheit, welche keinen kleingärtnerischen Nutzen haben, nicht in

Kleingartenanlagen kultiviert werden.

Verbotene Gattungen sind: Glanzmispel (Photinia), Zwergmispel (Cotoneaster), Weiß- und Rotdorn (Crataegus), Feuerdorn (Pyracantha).

Feuerbrand ist meldepflichtig! Bei Erkennen der Krankheit in der Kleingartenanlage ist umgehend folgende Dienststelle zu informieren:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Referat Pflanzengesundheit

Waldheimer Str. 219, 01683 Nossen Tel.: 035242 631-9300 oder -9301

Birnengitterrost

Wacholder (Juniperus) ist Hauptwirt des Birnengitterrostes. Daher sind alle Wacholderarten der

Gattung „Juniperus“ in der gesamten Kleingartenanlage inklusive der Gemeinschaftsflächen verboten.

Johannisbeersäulenrost

Als Winterwirt sind 5-nadlige Kiefernarten der Überträger für den Johannisbeersäulenrost an Schwarzer Johannisbeere und Stachelbeere.

Diese Kiefernarten, wie zum Beispiel Weymuthskiefer (Pinus strobus), Westliche Weymuthskiefer (Pinus monticola) oder Tränenkiefer (Pinus wallichiana) dürfen deshalb auch nicht auf Gemeinschaftsflächen gepflanzt oder kultiviert werden.